Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule Nordhausen

27. Oktober 2025 Nr. 32/2025

Inhalt

23.10.2025 Ordnung zur Anerkennung außerhochschulischer Einrichtungen als An-Institute an der Hochschule Nordhausen 2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) zur Verfügung.

Ordnung zur Anerkennung außerhochschulischer Einrichtungen als An-Institute an der Hochschule Nordhausen

Vom 23. Oktober 2025

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsätze
§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung
§ 3 Verfahren zur Anerkennung
§ 4 Rechte und Pflichten der An-Institute
§ 5 Beendigung der Anerkennung
§ 6 Berichterstattung
§ 7 Sonstiges
§ 8 Inkrafttreten

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), erlässt die Hochschule Nordhausen die folgende Ordnung zur Anerkennung außerhochschulischer Einrichtungen als An-Institute an der Hochschule Nordhausen. Diese Ordnung wurde von der Hochschulversammlung am 21. Mai 2025 beschlossen und durch den Präsidenten der Hochschule Nordhausen am 23. Oktober 2025 genehmigt.

§ 1
Grundsätze

(1) Die Anerkennung einer Einrichtung als „Institut an der Hochschule Nordhausen“ (An-Institut) erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen von § 127 ThürHG.

(2) Als An-Institute können rechtlich selbstständige wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule anerkannt werden, die in enger Zusammenarbeit mit der Hochschule forschen oder Zusatzangebote im Bereich der akademischen Bildung bereithalten. Das An-Institut soll das Spektrum von Forschung und Lehre der Hochschule ergänzen und erweitern.

§ 2
Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Anträge auf Anerkennung als An-Institut sind schriftlich beim Präsidium der Hochschule Nordhausen zu stellen.

(2) Neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 ThürHG setzt die Anerkennung als Institut an der Hochschule Nordhausen folgendes voraus:

1. Die Einrichtung muss rechtsfähig sein, über eigene finanzielle und personelle Ausstattung verfügen und auf Dauer angelegt sein;
2. Die Einrichtung muss mindestens ein Geschäftsjahr tätig gewesen sein;
3. Die Einrichtung muss wissenschaftliche Qualität, belegt durch fachspezifische Publikationen, Forschungsergebnisse, Drittmitteleinwerbung oder andere wissenschaftliche Leistungen/Weiterbildungsleistungen mit Wirkung auf das jeweilige Fachgebiet, nachweisen können;
4. Es muss sich um eine Einrichtung handeln, die bereits mit Struktureinheiten oder Mitgliedern der Hochschule Nordhausen zusammenarbeitet;
5. Die Einrichtung muss die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einhalten.

(3) Das Zusammenwirken zwischen der als An-Institut anzuerkennenden Einrichtung und der Hochschule wird durch einen Vertrag im Zusammenhang mit der Anerkennung als An-Institut gem. § 127 Abs. 2 ThürHG geregelt.

(4) Der Antrag gemäß Absatz 1 muss mindestens umfassen:

1. eine aussagekräftige Begründung für die Antragstellung (Veranlassung/Zielsetzung);
2. eine ausführlich begründete Erklärung und entsprechende Nachweise zum Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 ThürHG sowie der zusätzlichen Anforderungen nach Absatz 2, den Entwurf des Vertrags gemäß Absatz 3, der die zukünftige Zusammenarbeit der Einrichtung mit der Hochschule regelt;
3. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Aktivitäten in Forschung und/oder Lehre der Einrichtung bzw. der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (in der Regel der letzten drei Jahre);
4. ein Konzept zur Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und Lehre mit der Hochschule sowie
5. die befürwortende Stellungnahme von mindestens einer der Selbstverwaltungseinheiten der Hochschule im Sinne von § 38 Abs. 1 ThürHG, die auch eine Darstellung der Interessen und Voraussetzungen der seitens der Hochschule Nordhausen mit dem An-Institut Zusammenarbeitenden beinhaltet.

§ 3
Verfahren zur Anerkennung

(1) Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium der Hochschule Nordhausen.

(2) Das Präsidium kann bei Bedarf externe Gutachter zur Prüfung der Antragsunterlagen hinzuziehen.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrags ist diese zu begründen.

§ 4
Rechte und Pflichten der An-Institute

(1) An-Institute sind berechtigt, den Status „An-Institut der Hochschule Nordhausen“ zu führen.

(2) Das An-Institut wird einer Selbstverwaltungseinheit der Hochschule zugeordnet mit dem dieses thematisch eng zusammenarbeitet und die Aufgaben gemäß § 5 ThürHG erfüllt.

(3) Bei wesentlichen Änderungen in der Struktur oder den Tätigkeiten des An-Instituts ist der Präsident der Hochschule Nordhausen unverzüglich zu informieren.

§ 5
Beendigung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist gemäß § 127 Abs. 3 ThürHG zeitlich zu befristen und kann nach Überprüfung verlängert werden. Im Rahmen der Überprüfung gelten die Vorschriften für die Anerkennung als An-Institut gemäß § 127 Abs. 1 ThürHG und dieser Satzung entsprechend, sofern in dem Vertrag nach § 2 Abs. 3 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Anerkennung kann gemäß § 127 Abs. 4 ThürHG unabhängig von ihrer Befristung durch den Präsidenten der Hochschule Nordhausen widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind oder gegen die Pflichten nach § 4 verstoßen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an der Einrichtung die Freiheit der Forschung und Lehre, das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht mehr gewährleistet ist oder eine Zusammenarbeit mit der Hochschule nicht mehr im vereinbarten Umfang stattfindet bzw. die Tätigkeit der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung oder dem Vertrag gemäß § 2 Abs. 3 widerspricht.

(3) Die Selbstverwaltungseinheiten der die An-Institute zugeordnet sind, können beim Präsidenten den Widerruf der Anerkennung als An-Institut beantragen, wenn die Einrichtung die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder wenn sie die Hochschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert. Satz 1 gilt entsprechend für die Hochschulversammlung; in diesem Fall ist die Stellungnahme der betroffenen Selbstverwaltungseinheit einzuholen.

(4) Der Widerruf wird vom Präsidenten ausgesprochen und mit Zustellung des Widerrufs an die Einrichtung wirksam.

§ 6
Berichterstattung

Die als An-Institut anerkannte Einrichtung ist verpflichtet, jährlich – bis zum 30. November des Folgejahres – dem Präsidenten einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit und Entwicklung vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere über die Zusammenarbeit mit der Hochschule (Erfüllung des Vertrags gemäß § 2 Abs. 3 sowie wissenschaftliche Ergebnisse) informieren.

§ 7
Sonstiges

Die An-Institute müssen für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln, Räumen, Einrichtungen und geleisteten Diensten der Hochschule Nordhausen ein Nutzungsentgelt bezahlen. Einzelheiten hierzu regelt ein gesondert abzuschließender Vertrag.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 23. Oktober 2025

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident